

Satzung des Ortsverbands Stralsund im BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

in der Fassung vom 25. Januar 2018

Präambel	Der Ortsverband Stralsund im BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft gibt sich aufgrund § 23 Abs. 1 der Satzung des Bezirksverbandes Nord die folgende Satzung:
§ 1	<u>Name und Zielsetzung</u> (1) Der Ortsverband Stralsund im BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ), im folgenden OV genannt, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluß von Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung, von ehemaligen Angehörigen der DDR-Zollverwaltung, von Beschäftigten, die mindestens für die Dauer eines Jahres zur Bundesfinanzverwaltung zugewiesen sind, sowie der Witwen und Witwer dieser Personkreise, die ihre Dienststelle, ihren Dienstort oder ihren Wohnsitz in dem nachfolgenden Gebiet (Organisationsbereich) haben: <ul style="list-style-type: none">• Landkreis Vorpommern-Rügen• vom Landkreis Vorpommern-Greifswald das Gebiet des ehemaligen Landkreises Uecker-Randow nach dem Gebietsstand vom 03. September 2011. (2) Der OV hat seinen Sitz in Stralsund. (3) Er ist eine Gliederung des Bezirksverbands Nord im BDZ, im folgenden BV genannt.
§ 2	<u>Rechtsgrundlage; Geltung anderer Satzungen</u> Rechtsgrundlage dieser Satzung ist die Satzung des BV in der jeweils geltenden Fassung, die, soweit im nachfolgenden auf sie Bezug genommen wird, Bestandteil dieser Satzung ist. Die Satzung des BV gilt, soweit diese Satzung keine konkreten Regelungen trifft.
§ 3	<u>Geschäftsjahr und Haftung</u> (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Für rechtliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen des OV beschränkt.
§ 4	<u>Mitgliedschaft</u> (1) Mitglied des OV ist, wer die Mitgliedschaft im BDZ erworben hat und dem Organisationsbereich des OV (§ 1 Abs. 1) angehört oder gemäß den Vorschriften der Satzung des BV seine Zugehörigkeit zum OV erklärt hat. (2) Jedes Mitglied kann schriftlich die Zugehörigkeit zu einem anderen Ortsverband des BV erklären. Der Übertritt in einen anderen Ortsverband ist dem Vorstand des OV schriftlich unter Angabe des neuen Ortsverbands anzuzeigen. (3) Die Mitgliedschaft im OV endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im BDZ. Sie geht mit der Überweisung an einen anderen Bezirks- oder Ortsverband oder mit dem Übertritt in einen anderen Ortsverband gemäß vorstehendem Absatz 2 auf diesen über. (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im OV erlöschen alle hieraus herzuleitenden Rechte.
§ 5	<u>Organe</u> Organe des OV sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstand

<p>§ 6</p>	<p><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des OV.</p> <p>(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Aushang beim Hauptzollamt Stralsund und durch Veröffentlichung in einem Informationsmedium gem. § 17 zu erfolgen.</p> <p>(3) Eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfung ist alle zwei Jahre einzuberufen. Hat vor Ablauf von zwei Jahren eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der vollständigen Zuständigkeit nach Satz 1 stattgefunden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach Satz 1 spätestens zu dem dem Ablauf von zwei Jahren seit der außerordentlichen Mitgliederversammlung folgenden regelmäßigen Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung (Absatz 2 Satz 1) durchzuführen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des OV kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.</p> <p>(5) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des OV stellen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder das sie bzw. ihn vertretende Vorstandsmitglied eröffnet. Das Weitere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung.</p> <p>(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des OV schriftlich unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände gefordert wird, sowie im Falle einer Beschlußunfähigkeit des Vorstandes, wenn die Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit zeitnah nicht zu erwarten ist oder nicht abgewartet werden kann. Das Verfahren und die Fristen gemäß Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1 Buchstabe –a]) ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl der- bzw. desselben binnen eines Vierteljahres abzuhalten.</p>
<p>§ 7</p>	<p><u>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze der berufspolitischen Arbeit des OV b) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfung c) Entlastung des Vorstandes d) Beratung und Beschlußfassung über die Satzung und ihre Auslegung, die Geschäfts- und Wahlordnung, Anträge, den Haushaltsvoranschlag sowie die Richtlinie über Reisekosten, Reisebeihilfen und Tagegelder. e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung f) Wahl von Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die im Organisationsbereich zu wählenden Personalvertretungen. <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann die Befugnis aus Absatz 1 Buchstabe f) ganz oder teilweise auf den Vorstand (§ 9) übertragen.</p>
<p>§ 8</p>	<p><u>Informationsveranstaltungen</u></p> <p>Die bzw. der Vorsitzende kann bei Bedarf neben den Mitgliederversammlungen durch Veröffentlichung in einem Informationsmedium gem. § 17 Informationsveranstaltungen einberufen. Diese dürfen keine Beschlüsse fassen.</p>

§ 9	<p><u>Vorstand</u></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der bzw. dem Vorsitzenden b) sieben gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden <p>Die Geschlechter sollen im Vorstand entsprechend ihrem Verhältnis unter den Mitgliedern vertreten sein.</p> <p>(2) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des OV zuständig und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des OV. Er ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>(3) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.</p> <p>Der Vorstand soll im Regelfall mindestens monatlich zusammentreten. Dies kann auch durch Mittel der Telekommunikation bewirkt werden.</p> <p>Die bzw. der Vorsitzende kann zu den Sitzungen auf Beschluß des Vorstandes andere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn es die Sachlage erfordert, § 13 Absatz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des anwesenden Vorsitzenden.</p> <p>(6) Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungen des OV vermögensrechtlicher Art bedürfen der Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorstandes.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung in den Gremien des BV, die Rechnungsführung, die Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedergruppen der Frauen, der Jugend, der Seniorinnen und Senioren sowie der Tarifbeschäftigten im BDZ, die weitere Geschäftsverteilung, die Zeichnungsbefugnis und die Abwesenheitsvertretung regelt und in einem Informationsmedium gem. § 17 bekanntzumachen ist.</p>
§ 10	<p><u>Kontaktpersonen für besondere Aufgaben</u></p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Kontaktpersonen bestellen, welche administrative Tätigkeiten wahrnehmen und den Vorstand in fachlicher Hinsicht unterstützen. Diese in einem Informationsmedium gem. § 17 bekanntzumachen. Ihre Bestellung endet spätestens mit dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 3.</p>
§ 11	<p><u>Rechnungsprüfung</u></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfung hat die gesamte Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie kann unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Sie berichtet über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.</p>
§ 12	<p><u>Amtszeit</u></p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung endet mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.</p>
§ 13	<p><u>Regionalgruppe Pomellen</u></p> <p>(1) Es wird eine Regionalgruppe gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Satzung des BV Nord gebildet, welche im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Regionalgruppe Pomellen im Ortsverband Stralsund im BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft“ führt.</p> <p>(2) Mitglieder der Regionalgruppe sind die Mitglieder des OV, die am 25. Januar 2017 Mitglied des Ortsverbands Pomellen waren. Weiterhin erwerben die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe die Mitglieder des OV, die als aktive Mitglieder ihren Dienort, als Mitglieder im Ruhestand und Hinterbliebene ihren Wohnsitz, im Regionalbereich (Absatz 3) haben sowie die Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand des OV ihre Zugehörigkeit zu der Regionalgruppe erklären.</p> <p>(3) Regionalbereich ist vom Landkreis Vorpommern-Greifswald das Gebiet des ehemaligen Landkreises Uecker-Randow nach dem Gebietsstand vom 03. September 2011. Sitz der Regionalgruppe ist Nadrensee.</p> <p>(4) Organe der Regionalgruppe sind die Regionalversammlung und die Sprecherin bzw. der Sprecher. Die Regionalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung in einem Informationsmedium gem. § 17 zu erfolgen. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes soll an der Regionalversammlung teilnehmen.</p> <p>(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.</p> <p>(6) § 6 Absätze 3 bis 8, § 7 Absatz 1 -a), § 9 Absatz 2 und § 12 gelten sinngemäß. Die Regionalversammlung ist auch auf Beschluß des Vorstands einzuberufen.</p>

§ 14	<p><u>Wahlen und Beschlüsse</u></p> <p>(1) Alle Wahlen und Beschlüßfassungen sind auf demokratischer Grundlage durchzuführen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.</p> <p>(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p>
§ 15	<p><u>Niederschriften</u></p> <p>Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Das die Versammlung bzw. Sitzung leitende Mitglied hat die Niederschriften zu unterzeichnen.</p>
§ 16	<p><u>Entschädigungen</u></p> <p>(1) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder, der Sprecherin bzw. des Sprechers der Regionalgruppe Pomellen, der Kontaktpersonen für besondere Aufgaben und der Mitglieder der Rechnungsprüfung erfolgt ehrenamtlich.</p> <p>(2) Die vom OV gewährten Entschädigungen (Reisekostenerstattungen, Reisebeihilfen und Tagegelder) dürfen die Sätze des BV nicht übersteigen.</p>
§ 17	<p><u>Informationsmedien</u></p> <p>Der Vorstand unterhält für die nach dieser Satzung geforderten Bekanntmachungen sowie zur bedarfsweisen Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Sachverhalte mindestens ein elektronisches oder analoges Informationsmedium.</p>
§ 18	<p><u>Satzungsänderungen</u></p> <p>(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des OV.</p> <p>(2) Wenn hierdurch die organisatorische Selbständigkeit eingeschränkt oder ein Zusammenschluß mit einer anderen Gewerkschaft bewirkt werden soll, bedarf der Beschluß einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des OV.</p> <p>(3) Die nach dieser Satzung zu erlassenden Wahl- und Geschäftsordnungen sowie deren Änderungen werden von den zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p>
§ 19	<p><u>Auflösung des OV</u></p> <p>(1) Die Auflösung des OV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des OV beschlossen werden.</p> <p>(2) Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die künftige Zuordnung der Mitglieder und die Verwendung des Vermögens des OV.</p>
§ 20	<p><u>Bestandsklausel</u></p> <p>Der bei Inkrafttreten dieser Satzung im Organisationsbereich vorhandene Mitgliederbestand anderer Bezirks- und Ortsverbände bleibt unberührt.</p>
§ 21	<p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlüßfassung am 25. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26. Januar 2017.</p>